

Aktenzeichen: 8 AZR 42/85

Bundesarbeitsgericht 8. Senat	Urteil vom 23. Juli 1987 - 8 AZR 42/85 -
I. Arbeitsgericht Siegburg	Urteile vom 4. Juni 1984 - 1 Ca 975/84, 1 Ca 1223/84, 1 Ca 1224/84 -
II. Landesarbeitsgericht Köln	Urteil vom 31. Oktober 1984 - 2 Sa 826/84 -

Für die Amtliche Sammlung:	Nein
Für die Fachpresse:	Nein
Für das Bundesarchiv:	Nein

Entscheidungsstichwort:

Urlaubsabgeltung - Schadenersatz

Gesetz: BUrlG §§ 7, 13; SchwbG § 44; BGB §§ 249, 284, 286, 287; Manteltarifvertrag für die Arbeiter, Angestellten und Auszubildenden der Eisen-, Metall-, Elektro- und Zentralheizungsindustrie Nordrhein-Westfalens vom 30. April 1980 §§ 9, 10

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

8 AZR 42/85

2 Sa 826/84 Köln

Verkündet am
23. Juli 1987

Siegel,
Reg.-Obersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

hat der Achte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 23. Juli 1987 durch die Vorsitzende Richterin Michels-Holl, die Richter Dr. Peifer und Schneider sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Weiss und Schmidt für Recht erkannt:

1. Die Revision der Kläger gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Köln vom 31. Oktober 1984 - 2 Sa 826/84 - wird insoweit zurückgewiesen, als der Kläger St 1.259,52 DM brutto nebst 4 % Zinsen seit 19. April 1984 fordert.
2. Im übrigen wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts auf die Revision der Kläger aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung - auch über die Kosten der gesamten Revision - an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

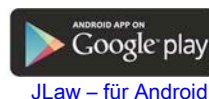
V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Kläger waren langjährig bei der Beklagten als Arbeiter beschäftigt. Kraft beiderseitiger Organisationszugehörigkeit war auf die Arbeitsverhältnisse der Manteltarifvertrag für die Ar-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



beiter, Angestellten und Auszubildenden der Eisen-, Metall-, Elektro- und Zentralheizungsindustrie Nordrhein-Westfalens vom 30. April 1980 (MTV) anzuwenden. Darin ist geregelt:

"§ 9

Grundsätze der Urlaubsgewährung

.....

3. Eine Abgeltung des Urlaubsanspruchs ist nur zulässig, wenn bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses/Ausbildungsverhältnisses noch Urlaubsansprüche bestehen.

.....

.....

§ 10

Allgemeine Urlaubsbestimmungen

.....

3. Im Ein- und Austrittsjahr hat der Arbeitnehmer/Auszubildende gegen den alten und neuen Arbeitgeber/Ausbildungsbetrieb auf so viele Zwölftel des ihm zustehenden Urlaubs Anspruch, als er Monate bei ihnen gearbeitet hat (Beschäftigungsmonate)/ausgebildet wurde (Ausbildungsmonate). Ein angefangener Monat wird voll gerechnet, wenn die Beschäftigung/Ausbildung mindestens zehn Kalendertage bestanden hat.

.....

4. In den auf das Eintrittsjahr folgenden Kalenderjahren ist der volle Jahresurlaub zu gewähren, wenn das Arbeitsverhältnis durch ordentliche Kündigung des Arbeitgebers nach dem 1. April beendet wird.

Arbeitnehmer, die wegen Erhalts einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung aus dem Betrieb ausscheiden, haben unabhängig vom Termin ihres Ausscheidens Anspruch auf den vollen Jahresurlaub, wenn sie im Austrittsjahr bis zum 31. Ja-



nur tatsächlich gearbeitet haben.

.....

8. Der Urlaubsanspruch erlischt drei Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, es sei denn, daß er erfolglos geltend gemacht wurde oder daß Urlaub aus betrieblichen Gründen oder wegen Krankheit nicht genommen werden konnte."

Die Kläger schieden zum 1. März 1984 (Kläger St), zum 31. Mai 1984 (Kläger G) und zum 7. Februar 1984 (Kläger S) aus ihren Arbeitsverhältnissen aus. Sie waren im Jahr 1983 längere Zeit und im Jahr 1984 ohne Unterbrechung bis zur Beendigung ihrer Arbeitsverhältnisse arbeitsunfähig erkrankt. Seit Beendigung der Arbeitsverhältnisse beziehen sie Renten wegen Erwerbsunfähigkeit.

Die Kläger, deren tägliche Arbeitszeit acht Stunden betrug, verlangen von der Beklagten die Abgeltung restlichen Urlaubs aus 1983 und anteiligen Urlaubs aus 1984 in unstreitiger Höhe. Einschließlich eines Urlaubsgeldes, das für den Kläger St 50 % und für die beiden anderen Kläger 65 % beträgt, machen im einzelnen geltend:

der Kläger St , der einen Stundenlohn von 13,12 DM erhielt, für 30 Urlaubstage des Jahres 1983 und für fünf Urlaubstage (2/12) des Jahres 1984 5.510,40 DM,

der Kläger G , der einen Stundenlohn von 18,81 DM erhielt, für 30 Tage Erholungsurlaub und vier Tage zusätzlichen Urlaub nach § 44 SchwbG des Jahres 1983 sowie für 15 Urlaubstage (5/12 von 36) des Jahres 1984 12.166,31 DM,

der Kläger S , der einen Stun-



denlohn von 18,78 DM erhielt, für 17
Urlaubstage des Jahres 1983 und drei
Urlaubstage (1/12) des Jahres 1984 4.957,92 DM.

Die Kläger haben ihre Urlaubsansprüche mit Schreiben vom
21. Februar 1984 (Kläger St), 22. Februar 1984 (Kläger
G) und 17. Februar 1984 (Kläger S) erfolglos ge-
genüber der Beklagten geltend gemacht.

Die Kläger haben die Auffassung vertreten, die Abgeltungs-
ansprüche stünden ihnen aufgrund der tariflichen Bestimmungen zu.
Sie haben beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger
St 5.510,40 DM, an den Kläger G
12.166,31 DM und an den Kläger S
4.957,92 DM jeweils brutto nebst 4 % Zin-
sen ab Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und die Auffassung
vertreten, den Klägern stünden die Abgeltungsansprüche wegen der
langen Zeiträume der Arbeitsunfähigkeit, die der Beendigung der
Arbeitsverhältnisse vorausgingen, nicht zu.

Das Arbeitsgericht hat den Klagen stattgegeben, das Landes-
arbeitsgericht hat sie als unbegründet abgewiesen. Mit der Revi-
sion verfolgen die Kläger ihre Klageanträge weiter.



E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist unbegründet, soweit der Kläger St 1.259,52 DM fordert. Im übrigen ist sie begründet und führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht.

I. Soweit der Kläger St für das Urlaubsjahr 1983 Urlaubsabgeltung für acht Urlaubstage fordert, ist seine Klage unbegründet. Insoweit ist der Anspruch für 1983 erloschen, weil dem Kläger auch bei Fortbestand des Arbeitsverhältnisses der Urlaub nicht mehr hätte erteilt werden können. Dies entspricht einem Betrag von 1.259,52 DM.

1. Nach § 10 Nr. 8 MTV erlischt der Urlaubsanspruch drei Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, es sei denn, daß er erfolglos geltend gemacht wurde, oder daß Urlaub aus betrieblichen Gründen oder wegen Krankheit nicht genommen werden konnte. Diese Bestimmung gilt auch für den Urlaubsabgeltungsanspruch (vgl. BAG Urteil vom 7. November 1985 - 6 AZR 202/83 - AP Nr. 24 zu § 7 BUrtG Abgeltung, zu 3 der Gründe).

2. Geht man davon aus, daß der Kläger St die Urlaubsabgeltung für 1983 rechtzeitig zum 1. März 1984 gefordert hatte (vgl. dazu unten II 3 d), so lag darin eine erfolglose Geltendmachung des Urlaubsabgeltungsanspruchs nur insoweit, als der Urlaub des Jahres 1983, den Fortbestand des Arbeitsverhältnisses unterstellt, bis zum 31. März 1984 hätte erteilt werden können



(vgl. Urteile vom 13. November 1986 - 8 AZR 212/84 -, zur Veröffentlichung bestimmt; vom 15. Januar 1987 - 8 AZR 174/85 -, nicht veröffentlicht; so schon: BAG Urteil vom 7. November 1985 - 6 AZR 62/84 - AP Nr. 8 zu § 7 BUrtG Übertragung und Urteil des Fünften Senats, BAGE 22, 85 = AP Nr. 1 zu § 7 BUrtG Urlaubsjahr). Dies war aber, da das Arbeitsverhältnis am 28. Februar 1984 geendet hatte, nur noch in Höhe der 22 in den Monat März 1984 fallenden Arbeitstage möglich. In Höhe der weiteren acht Tage, deren Abgeltung der Kläger St für 1983 gefordert hat, ist der Anspruch somit erloschen.

3. An diesem Ergebnis ändert sich nichts, wenn, was bisher nicht feststeht, der Kläger St über den 31. März 1984 hinaus arbeitsunfähig erkrankt war. Zwar verhindert § 10 Nr. 8 MTV bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis im Fall der Krankheit das Erlöschen des Urlaubsanspruchs auch dann, wenn dieser nicht rechtzeitig geltend gemacht wurde (vgl. BAG Urteil vom 7. November 1985 - 6 AZR 62/84 -, aaO). Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses gilt dies jedoch nicht. Der Abgeltungsanspruch erlischt nach § 10 Nr. 8 MTV mit Ablauf des auf die Beendigung des Arbeitsverhältnisses folgenden 31. März (vgl. BAG Urteil vom 7. November 1985 - 6 AZR 202/83 -, aaO).

II. Ob die Klagen im übrigen begründet sind, kann aufgrund der bisherigen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts noch nicht beurteilt werden.

1. Den Urlaubsansprüchen steht nicht entgegen, daß die Kläger



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



während eines Teils des Jahres 1983 und im Jahr 1984 keine Arbeitsleistungen erbracht haben.

a) Der Senat hat sich bereits im Urteil vom 14. Mai 1986 - 8 AZR 604/84 - (AP Nr. 26 zu § 7 BUrlG Abgeltung, zu I 2 der Gründe) der Rechtsprechung des Sechsten Senats angeschlossen, nach der der gesetzliche Urlaubsanspruch nur den Bestand des Arbeitsverhältnisses und die Erfüllung der sechsmonatigen Wartezeit nach § 4 BUrlG, nicht aber die Erbringung von Arbeitsleistungen im Urlaubsjahr voraussetzt. Die Ansprüche sind somit nicht ausgeschlossen, weil die Kläger wegen Krankheit während der genannten Zeiträume nicht gearbeitet haben. Da die Kläger für das Jahr 1984 nur Abgeltung in Höhe des anteiligen, nicht aber des vollen Jahresurlaubs verlangen, ergibt sich für dieses Urlaubsjahr auch aus § 10 Nr. 4 Abs. 2 MTV nichts Gegenteiliges.

b) Auch § 10 Nr. 3 Abs. 1 MTV steht den Urlaubsansprüchen der Kläger nicht entgegen.

Die Revisionserwiderung meint, dieser Bestimmung sei zu entnehmen, daß jedenfalls für den Teil des Tarifurlaubs, der den gesetzlichen Mindesturlaub übersteigt, vorausgesetzt werde, daß der Arbeitnehmer im Austrittsjahr tatsächlich gearbeitet habe. Zu Unrecht verweist die Beklagte dafür auf die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 8. März 1984 - 6 AZR 442/83 - (BAGE 45, 199 ff. = AP Nr. 15 zu § 13 BUrlG). Dort hat der Sechste Senat ausgesprochen, § 10 Nr. 3 Abs. 1 MTV sei jedenfalls insoweit nichtig, als er den dem Arbeitnehmer zustehenden gesetz-



lichen Urlaubsanspruch ausschlieÙe oder mindere (§ 13 Abs. 1 Satz 1 BUrlG). Aus der Einschränkung "jedenfalls" folgt, daß das Bundesarbeitsgericht bisher zu der Frage, ob § 10 Nr. 3 Abs. 1 MTV tatsächliche Arbeitsleistungen des Arbeitnehmers voraussetzt, noch nicht abschließend entschieden hat. Nach Auffassung des Senats ist diese Frage zu verneinen.

Zwar macht § 10 Nr. 3 Satz 1 MTV die Höhe des Teilurlaubs davon abhängig, wie viele Monate der Arbeitnehmer bei dem Arbeitgeber "gearbeitet hat". Der Klammerzusatz "Beschäftigungsmonate" und die Verwendung des Begriffs "Beschäftigung" in den nächsten beiden Sätzen stützen jedoch nicht die Auslegung, in Satz 1 seien tatsächliche Arbeitsleistungen gefordert. Stattdessen gibt aber die Bestimmung des § 10 Nr. 4 Abs. 2 MTV Aufschluß. Sie schreibt vor, daß der Arbeitnehmer bis zum 31. Januar "tatsächlich gearbeitet" haben muß. Aus dieser in ihrem Wortlaut eindeutigen Regelung ist zu schließen, daß den Tarifvertragsparteien das Regelungsproblem bewußt war und sie in § 10 Nr. 3 MTV nur die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses meinten, während sie in § 10 Nr. 4 Abs. 2 MTV auf tatsächliche Arbeitsleistungen abstellten. Hinreichende Anhaltspunkte dafür, daß abweichend vom Gesetz für den über den gesetzlichen Mindesturlaub hinausgehenden Tarifurlaub außer im Falle des § 10 Nr. 4 Abs. 2 MTV tatsächliche Arbeitsleistungen gefordert werden, bestehen somit nicht.

c) Gleiches gilt, soweit es sich bei dem Urlaub des Arbeitnehmers G um Schwerbehindertenurlaub nach § 44 SchwbG han-



delt. Auch dieser setzt keine Arbeitsleistung voraus. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (vgl. BAG Urteil vom 18. Oktober 1957 - 1 AZR 437/56 - AP Nr. 2 zu § 33 SchwBeschG und Urteil vom 26. Juni 1986 - 8 AZR 75/83 - AP Nr. 5 zu § 44 SchwbG, zu I 2 a der Gründe) folgt der Zusatzurlaub für Schwerbehinderte hinsichtlich seines Entstehens dem Anspruch auf Erholungsurlaub.

2. Mit dem Ausscheiden der Kläger aus den Arbeitsverhältnissen sind auch die Ansprüche auf Abgeltung des Urlaubs entstanden.

Dies folgt aus § 7 Abs. 4 BUrtG, auf den § 9 Nr. 3 Unterabs. 1 MTV Bezug nimmt. Danach tritt mit dem Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Arbeitsverhältnis an die Stelle des Anspruchs auf Urlaubsgewährung der Abgeltungsanspruch. Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts setzt die Entstehung dieses Anspruchs nicht voraus, daß der Arbeitnehmer im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses arbeitsfähig ist. Dies entspricht seit dem Urteil vom 28. Juni 1984 - 6 AZR 521/81 - (BAGE 46, 224 = AP Nr. 18 zu § 7 BUrtG Abgeltung) der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (vgl. zuletzt Urteil des Senats vom 10. Februar 1987 - 8 AZR 529/84 -, zur Veröffentlichung bestimmt).

3. Ob die Klagen, soweit sie nicht den gegenüber dem Kläger St abzuweisenden Teil betreffen, der Höhe nach begründet sind, kann aufgrund der Feststellungen des Berufungsgerichts nicht beurteilt werden.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



a) Dies hängt davon ab, ob die Urlaubsabgeltungsansprüche bis zum Ablauf der Befristungen nach § 7 Abs. 3 BUrlG, § 10 Nr. 8 MTV erfüllbar waren. Daran fehlt es, wenn die Kläger auch nach Beendigung der Arbeitsverhältnisse bis zu diesen Zeitpunkten arbeitsunfähig erkrankt waren (vgl. Urteil des Senats vom 14. Mai 1986 - 8 AZR 604/84 -, aaO).

Bei den Klägern St und S, deren Arbeitsverhältnisse zum 1. März 1984 und zum 7. Februar 1984, also vor dem 31. März 1984, endeten, kommt es somit darauf an, ob sie, was den Urlaub für 1983 betrifft, bis 31. März 1984, und was den Urlaub für 1984 betrifft, bis 31. März 1985 solange arbeitsfähig waren, daß sie den Urlaub, den Fortbestand der Arbeitsverhältnisse unterstellt, ganz oder teilweise hätten nehmen können. Bei dem Kläger G kommt es nur darauf an, ob er den Urlaub für beide Jahre bis 31. März 1985 hätte nehmen können. Da sein Arbeitsverhältnis erst zum 31. Mai 1984 endete, war sein Urlaub für 1983 nach § 10 Nr. 8 MTV in das Urlaubsjahr 1984 übertragen worden. Das Berufungsgericht hat im Hinblick auf seinen gegenteiligen Rechtsstandpunkt zu diesen Fragen keine Feststellungen getroffen. Dies wird es nachholen müssen.

b) Diese Feststellungen erübrigen sich nicht dadurch, daß die Kläger nach dem Ausscheiden aus den Arbeitsverhältnissen Erwerbsunfähigkeitsrenten erhielten. Die Erwerbsunfähigkeit schließt nicht aus, daß der Arbeitnehmer, hätte das Arbeitsverhältnis fortbestanden, in der Lage gewesen wäre, eine vertraglich geschuldete Arbeitsleistung zu erbringen. Dies hat der Senat sei-



seinem Urteil vom 14. Mai 1986 - 8 AZR 604/84 - (aaO) in ständiger Rechtsprechung angenommen (vgl. zuletzt Urteil vom 26. März 1987 - 8 AZR 605/84 -, nicht veröffentlicht).

Erwerbsunfähig ist, wer infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder von der Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte auf nicht absehbare Zeit eine Erwerbstätigkeit in gewisser Regelmäßigkeit nicht mehr ausüben oder nicht mehr als nur geringfügige Einkünfte durch Erwerbstätigkeit erzielen kann (vgl. § 1247 Abs. 2 RVO). Die Erwerbsunfähigkeit setzt somit nicht voraus, daß der Arbeitnehmer eine bisher vertraglich geschuldete Tätigkeit nicht mehr ausüben kann. Bei Prüfung der Erwerbsunfähigkeit findet keine Beschränkung auf den bisherigen Beruf oder, wie dies bei der Berufsunfähigkeit nach § 1246 Abs. 2 RVO die Regel ist, auf die Berufsgruppe statt (vgl. Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, Stand März 1987, Bd. II, S. 392 und Bd. III, S. 682 g). Es ist somit nicht ausgeschlossen, daß ein Arbeitnehmer erwerbsunfähig, aber zugleich dennoch arbeitsfähig ist (arg. § 183 Abs. 4 RVO, vgl. Brackmann, aaO, Bd. II; ebenso LAG Niedersachsen vom 30. August 1985 - 3 Sa 28/85 -, S. 7 bis 10).

c) Entgegen der Auffassung der Revision steht dieser Rechtsprechung Art. 11 des Übereinkommens Nr. 132 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 24. Juni 1970 über den bezahlten Jahresurlaub (Neufassung vom Jahr 1970, BGBI. II 1975, 746) nicht entgegen.



Die inzwischen ständige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, nach der der Urlaubsabgeltungsanspruch nach § 7 Abs. 4 BUrlG in seiner Erfüllbarkeit von der Arbeitsfähigkeit des Arbeitnehmers nach Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis abhängt und dieser Anspruch ebenso wie der Urlaubsanspruch nur befristet bis zum Ablauf des Kalenderjahres bzw. des Übertragungszeitraums besteht, widerspricht nicht Art. 11 des Übereinkommens Nr. 132. Hierzu hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts bereits ausführlich Stellung genommen (Urteil vom 7. März 1985, BAGE 48, 186 = AP Nr. 21 zu § 7 BUrlG Abgeltung). Er hat dargelegt, daß unabhängig davon, ob von einer unmittelbaren innerstaatlichen Geltung dieses Abkommens ausgegangen werden muß, die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zu § 7 Abs. 4 BUrlG mit Art. 11 des Übereinkommens Nr. 132 übereinstimmt: Sowohl Art. 11 des Übereinkommens Nr. 132 als auch § 7 Abs. 4 BUrlG sind in ihrem Regelungsumfang darauf beschränkt, die Voraussetzungen für das Entstehen des Urlaubsabgeltungsanspruchs bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu bestimmen. Regelungen darüber, wie Leistungsstörungen oder andere Leistungshindernisse zu behandeln sind, sind in beiden Vorschriften nicht enthalten, also auch keine Bestimmung über die Erfüllbarkeit dieses Anspruchs. Als Teil des allgemeinen Arbeitsvertragsrechts unterliegt auch der Urlaubsanspruch den Regelungen des Leistungsstörungsrechts. Nach diesen sind somit die Erfüllbarkeit des Urlaubs- und des Urlaubsabgeltungsanspruchs zu beurteilen. Dieser Auffassung folgt auch der erkennende Senat (vgl. bereits das Senatsurteil vom 10. Februar 1987 - 8 AZR 529/84 -, zur Veröffentlichung bestimmt).



d) Es wird somit darauf ankommen, ob es im Betrieb der Beklagten Arbeitsplätze gab, die die Kläger trotz ihrer Erwerbsunfähigkeit hätten ausfüllen können, und ob die Beklagte nach den Arbeitsverträgen verpflichtet gewesen wäre, den Klägern solche Arbeitsplätze anzubieten (vgl. Urteil des Senats vom 14. Mai 1986, aaO).

Das Landesarbeitsgericht wird weiter prüfen müssen, ob der Kläger St den Anspruch auf Abgeltung des Urlaubs für 1983, soweit dieser nicht bereits erloschen ist (vgl. I), rechtzeitig geltend gemacht hat. Mit dem Schreiben vom 21. Februar 1984, das sich nicht bei den Akten befindet, hat der Kläger nach seiner Behauptung in der Klageschrift seinen "Urlaubsanspruch" geltend gemacht. Dieses Schreiben enthielt nur dann eine ordnungsgemäße Geltendmachung des Urlaubsabgeltungsanspruchs, wenn seine Auslegung durch das Berufungsgericht nach §§ 133, 157 BGB ergibt, daß für die Zeit nach der bevorstehenden Beendigung des Arbeitsverhältnisses Abgeltung des Urlaubs für 1983 verlangt wird. Die insoweit im Berufungsurteil enthaltene Feststellung ist undeutlich. Die nach dem 31. März 1984 erhobene Klage wäre als Geltendmachung der Urlaubsabgeltung für 1983 nicht mehr rechtzeitig gewesen.

Sollte das Berufungsgericht aufgrund der ergänzenden Feststellungen zu dem Ergebnis kommen, daß die Kläger den Urlaub vor den genannten Verfallzeitpunkten ganz oder teilweise hätten nehmen können, würde dies am Untergang der Urlaubsansprüche durch Zeitablauf nichts ändern. Allerdings stünden den Klägern in die-



sem Fall die Klageansprüche als Schadenersatzansprüche zu. Durch die Geltendmachung der Urlaubsabgeltungsansprüche in den Schreiben vom 21. Februar 1984 (Kläger St), 22. Februar 1984 (Kläger G) und 17. Februar 1984 (Kläger S) oder, soweit es darauf ankommt, durch rechtzeitige Erhebung der Klagen, hätten die Kläger die Beklagte in Verzug gesetzt (§ 284 Abs. 1 Satz 2 BGB). Für den durch den Untergang der Ansprüche am 31. März 1984 bzw. 31. März 1985 entstandenen Schaden müsste die Beklagte den Klägern eintreten (§ 286 Abs. 1, § 287 Satz 2 BGB). Nach § 249 Satz 1 BGB würde die Beklagte den Klägern somit die den Urlaubsabgeltungen entsprechenden Geldbeträge als Schadenersatz schulden.

Michels-Holl

Dr. Peifer

Schneider

Dr. Weiss

R. Schmidt



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)